

STATUTEN

I. ZIEL

Artikel 1

Unter dem Namen Vereinigung der Freiburger Industrie (Groupement industriel du canton de Fribourg GIF) wurde ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Er hat zum Ziel:

- Vertretung der allgemeinen Interessen der Industrie, insbesondere im Kanton Freiburg;
- Förderung der persönlichen Kontakte und der Solidarität auf Stufe Verwaltung und Direktion der Unternehmen;
- Die Koordination zwischen den Unternehmen auf kantonaler, regionaler und lokaler Ebene sicherzustellen;
- Die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen zu begünstigen, hauptsächlich im sozialen Bereich, in der Weiterbildung der Verantwortlichen und des Kaders, sowie im Bereich der Berufsausbildung;
- Den Kontakt zu den Behörden, den Parlamentariern in den eidgenössischen Räten und im Grossen Rat, den Wirtschaftsorganisationen, der Universität, den Fachhochschulen (Ingenieurschule, Hochschule für Wirtschaft und Verwaltung HSW), den Gymnasien, den Berufsschulen und den Sekundarschulen aufrecht zu erhalten;
- Sich aktiv um die Probleme der Wirtschaftsentwicklung des Kantons und dessen Raumplanung zu kümmern;

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

II. SITZ

Artikel 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Freiburg.

III.MITGLIEDER

Artikel 3

Dem Verein können angehören:

- a) Als Mitglieder mit Stimmrecht, Personen und Firmen, welche einer industriellen Unternehmung angehören
 - deren Haupttätigkeiten in direktem Bezug zu aktuellen und zukünftigen industriellen Produktionsprozessen stehen.
 - Die Unternehmungen sind im Handelsregister eingetragen und üben ihre Aktivitäten ganz oder teilweise im Kanton Freiburg aus.
- b) Als Ehrenmitglied mit konsultativem Stimmrecht, Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten für die Freiburger Industrie.

IV. GÄSTE

Artikel 4

Zu den Anlässen des Vereins können politische Persönlichkeiten, führende Mitglieder von kantonalen, regionalen oder lokalen Wirtschaftsverbänden, Professoren und Wissenschaftler, welche sich im Interesse der Industrie betätigen, eingeladen werden.

V. MITGLIEDERAUFNAHME

Artikel 5

Der Vorstand entscheidet über Vorschläge zur Aufnahme oder Beitrittsgesuche unter Vorbehalt, die Generalversammlung entscheiden zu lassen.

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft an Persönlichkeiten verleihen, welche sich besondere Verdienste im Interesse der Industrie erworben haben.

VI. ORGANE

Artikel 6

Die Vereinsorgane sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

a) Generalversammlung

Artikel 7

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte des Vereins verlangen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Die Generalversammlung wird ebenfalls einberufen, wenn dies durch mindestens zehn Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einladung mit den Traktanden erfolgt zehn Tage im Voraus.

Artikel 8

Die Mitglieder (Artikel 3, Absatz a) werden an der Generalversammlung und an den monatlichen Zusammenkünften durch die Firmenverantwortlichen, ihre administrative Leitung oder ihre Direktionsmitglieder vertreten, welche auch über entsprechende Entscheidungsbefugnisse verfügen.

Artikel 9

Der Vorstand organisiert, einschliesslich der Generalversammlung, an die zehn Zusammenkünfte pro Jahr.

Mindestens eine von zwei Zusammenkünften, einschliesslich der Generalversammlung, muss sich vollumfänglich mit Problemen befassen, welche die gesamte Industrie des Kantons betrifft.

Artikel 10

Damit die Beschlüsse der Generalversammlung Gültigkeit erlangen, bedarf es des absoluten Mehrs der vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt bei Abstimmungen und Wahlen lediglich über eine Stimme unabhängig davon, durch wie viele Verantwortliche es vertreten ist.

b) Vorstand

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung gewählt werden.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.

Die Generalversammlung ist dafür besorgt, dass die verschiedenen Wirtschaftsregionen des Kantons im Vorstand angemessen vertreten sind.

Artikel 12

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung, der Präsident durch einen separaten Wahlgang, für eine Periode von drei Jahren gewählt.

Der Präsident kann zweimal, die anderen Mitglieder lediglich einmal wiedergewählt werden.

Nach einer Periode von drei Jahren, massgebend ist der Tag an dem das Mandat erloschen ist, sind ein Präsident oder ein Vorstandsmitglied erneut wählbar.

Tritt während einer Amtsperiode eine Vakanz auf, beendet der Nachfolger die Amtsperiode seines Vorgängers.

Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, wird zur Hälfte alle drei Jahre neu zusammengesetzt.

Artikel 13

Der Vorstand verfügt über umfassende administrative Kompetenzen. Er ergreift alle notwendigen Massnahmen um die Vereinsziele zu erreichen. Er organisiert sich selber und bestimmt einen Vizepräsidenten. Er kann das Sekretariat einer Person oder einer Institution übertragen. Er kann klar definierte Sonderaufträge an Personen oder Kommissionen seiner Wahl erteilen.

Artikel 14

Für die Beschlüsse des Vorstandes bedarf es eines Stimmenmehrs der anwesenden Mitglieder.

c) Revisoren

Artikel 15

Die zwei Revisoren werden durch die Generalversammlung für eine Periode von drei Jahren gewählt.

Artikel 16

Die Generalversammlung legt jährlich die Mitgliederbeiträge fest:

a) Für juristische Personen

Im Verhältnis zum Aktienkapital oder zum Firmenkapital gemäss der entsprechenden Tabelle.

b) Für alle anderen Mitglieder

Gemäss Absprache zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern, unter Berücksichtigung der Grösse und Bedeutung des Unternehmens.

Die Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag.

Artikel 17

Für Mitglieder der Vereinigung, welche eine oder mehrere Filialen im Kanton Freiburg besitzen, deren Hauptsitz sich jedoch in einem anderen Kanton befindet, kann der Vorstand, unter Berücksichtigung der entsprechenden Umstände, den Mitgliederbeitrag reduzieren. Dieser Mitgliederbeitrag darf jedoch den unter Artikel 16, Abschnitt a oder b festgelegten Mindestbetrag nicht unterschreiten.

Artikel 18

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

VII. AUFLÖSUNGUNDLIQUIDATION

Artikel 19

Der Beschluss zur Auflösung wird durch die Generalversammlung gefasst. Der Vorstand führt die Liquidation durch und unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge für die Verwendung des Vereinsvermögens.

Durch die Generalversammlung behandelt und genehmigt am 4. Mai 2017.

François Butty, Co-Präsident

Philippe Zbinden, Co-Präsident